



MERKBLATT



Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus EU-/EWR – Staaten

- Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie
im Bewachungsgewerbe -

Allgemeines

Bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten handelt es sich um einen reglementierten Beruf im Sinne der EU-Berufsankennungs-Richtlinie. Denn für die Berufsausübung durch den Bewachungsunternehmer und sein Personal ist die Teilnahme an einer Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung erforderlich. Daher ist für den Gewerbetreibenden insbesondere § 13a GewO – Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – sowie § 5e BewachVO – Gebrauch der Niederlassungsfreiheit – und § 5 f BewachVO – Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit – zu beachten.

Niederlassungen

Für die Begründung einer **Niederlassung** bedarf der ausländische Unternehmer einer deutschen Erlaubnis. Bei Angehörigen aus anderen EU-Staaten / Europäischem Wirtschaftsraum, die bereits in ihrem Heimatstaat selbständige Bewachungstätigkeiten ausgeübt haben, werden die dort erbrachten Nachweise über die Zuverlässigkeit und Sachkunde/Unterrichtung zu berücksichtigen.

Zuverlässigkeit

Bezüglich der Zuverlässigkeit hat der ausländische Antragsteller einschlägige Unterlagen aus seinem Heimatstaat vorzulegen, die den deutschen Auszügen aus dem Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister entsprechen. In Zweifelsfällen kann die Behörde mit den zuständigen Stellen des Heimatstaates Kontakt aufnehmen. Falls der Antragsteller bereits in seinem Heimatstaat als selbständiger Bewacher tätig war, ist die Vorlage der ausländischen Erlaubnisurkunde erforderlich, sowie ein Nachweis der Zuverlässigkeit, der nicht älter als 3 Monate ist.

Mittel- u. Versicherungsnachweis, Eidesstattliche Versicherung

Ebenso wie für deutsche Antragsteller ist ein *Mittel- und Versicherungsnachweis* in gleicher Weise von Antragstellern aus EU-/EWR-Staaten erforderlich. Bei Antragstellern die bereits in EU-/EWR Staaten tätig waren oder (bei Beibehaltung der dortigen Niederlassung) noch sind, wird die ausländische Versicherung anerkannt, wenn sie durch Mindestsummen und Risikoabdeckung nach den § 6 BewachV vorgeschriebenen Versicherungsschutz entspricht.

Für den Fall, dass von dem Heimatland keine Unterlagen betreffend die Zuverlässigkeit bzw. den Mittelnachweis ausgestellt werden, können diese durch eine *eidesstattliche Versicherung* des Antragstellers ersetzt werden.

Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung

Für die Feststellung ob bzw. welche Qualifizierungsanforderungen ein Antragsteller bei der Beantragung der Erlaubnis im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder sein Personal noch durch eine ergänzende Unterrichtung oder spezifische Sachkundeprüfung nachweisen müssen, sind die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht.

Die Berücksichtigung ausländischer Qualifikationsnachweise ist eine **Einzelfallentscheidung**. Da die deutsche Unterrichtung sich auch auf spezifische Kenntnisse des deutschen Rechts bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel diese Kenntnisse nicht durch einen ausländischen Sachkunde- bzw. Unterrichtsnachweis und auch nicht durch eine **Berufspraxis im Ausland** abgedeckt ist.

Die zuständigen Behörden haben in der Regel drei Möglichkeiten eine Qualifikation zu bestätigen:

Der Antragsteller ist qualifiziert	<i>keine Unterrichtung erforderlich</i>
Der Antragsteller ist nicht qualifiziert	<i>die normale Unterrichtung ist erforderlich</i>
Der Antragsteller ist teilweise qualifiziert	<i>eine ergänzende Unterrichtung ist in der Regel in den Sachgebieten I. – IV. ist erforderlich Alle Rechtsgebiete (die Sachgebiete I. – IV.) sind im Ausland anders als in Deutschland, wohingegen die Sachgebiete V und VI, Umgang mit Menschen und Sicherheitstechnik grundsätzlich auch in anderen Ländern nicht anders sind..</i>

Sachgebiete

I.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht Etwa 6 Stunden (bei 40 Stunden) Etwa 20 Stunden (bei 80 Stunden)	◆ Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörde ◆ § 34 a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung - Bundesdatenschutzgesetz
II.	Bürgerliches Gesetzbuch Etwa 6 Stunden (bei 40 und 80 Stunden)	◆ Notwehr (§ 227 BGB), ◆ Notstand (§§ 228, 904 BGB), ◆ Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), ◆ verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), ◆ Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), ◆ Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), ◆ Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden
III.	Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit	◆ einzelne Straftatbestände (z.B. § 123, §§ 185 ff., §§

	Verteidigungswaffen Etwa 6 Stunden (bei 40 Stunden) Etwa 10 Stunden (bei 80 Stunden)	223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB) ◆ vorläufige Festnahme (§ 127 StPO) ◆ Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO) ◆ Umgang mit Verteidigungswaffen (Schlagstöcke, Sprays usw.)
IV.	Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (BGV C 7) Etwa 6 Stunden (bei 40 Stunden) Etwa 14 Stunden (bei 80 Stunden)	
V.	Umgang mit Menschen insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen Etwa 11 Stunden (bei 40 Stunden) Etwa 20 Stunden (bei 80 Stunden)	◆ Selbstwertgefühl, Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen ◆ Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust) ◆ Konflikt/Stress (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen) ◆ richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)
VI	Grundzüge der Sicherheitstechnik Etwa 5 Stunden (bei 40 Stunden) Etwa 10 Stunden (bei 80 Stunden)	◆ Mechanische Sicherungstechnik ◆ Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung ◆ Brandschutz

Die zur Erlaubniserteilung zuständige Stelle kann im Wege der Rechtshilfe von der ortsansässigen IHK eine Stellungnahme hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Sachkunde oder Unterrichtung einholen, da diese über weitergehende Erfahrungen in Bezug auf die erforderlichen Qualifikationsanforderungen verfügen.

Für den Fall, dass der Antragsteller den Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts nicht erbringen kann, muss er eine ergänzende Unterrichtung absolvieren. Diese kann auf Wunsch des Antragenden durch eine spezifische Sachkundeprüfung über die betreffenden Sachgebiete ersetzt werden. Wenn der Antragsteller eine Tätigkeit anstrebt, für die die Sachkundeprüfung Voraussetzung ist, kann er anstelle der Sachkundeprüfung an einer ergänzenden Unterrichtung teilnehmen, die eine dem Schwierigkeitsgrad der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung erlaubt.

Die **ergänzende Unterrichtung** (§ 5e Abs. 2 BewachVO) umfasst regelmäßig die Sachgebiete I. – IV. = 24 Unterrichtsstunden von 40 Stunden
die Sachgebiete I. – IV. = 50 Unterrichtsstunden von 80 Stunden

Gegenstand der **spezifischen Sachkundeprüfung** (§ 5e Abs. 2 BewachVO) sind in der Regel die Sachgebiete I. – IV. die aufgrund der Feststellung ergänzend zu prüfen sind = ca. (90) 82 Minuten schriftlich und etwa 15 Minuten mündlich.

Die **ergänzende Unterrichtung** (§ 5e Abs. 3 BewachVO), die der Antragsteller nach seiner Wahl anstelle der spezifischen Sachkundeprüfung absolvieren kann, soll so ausgestaltet sein, dass sie eine der **Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung der Qualifikation** zulässt. Eine solche vergleichbare Beurteilung kann insbesondere durch aktiven Dialog mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen (z. B. Multiple-Choice) während des Unterrichtsverfahrens zustande kommen (vgl. § 3 Abs. 2 BewachV).

Ausstellen der entsprechenden Bescheinigungen

Die unterrichtenden bzw. prüfenden Industrie- und Handelskammern stellen eine entsprechende Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der ergänzenden Unterrichtung bzw. spezifischen Sachkundeprüfung aus. Darin werden die unterrichteten bzw. geprüften Sachgebiete explizit aufgeführt. Die anderweitig nachgewiesenen Sachgebiete werden durch einen entsprechenden Zusatz gekennzeichnet.

Anzeige der Dienstleistungserbringung

Bewachungsgewerbetreibende aus anderen EU-/EWR-Staaten, die in Deutschland eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen und in den jeweiligen EU/EWR-Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassen sind, müssen die Absicht der Tätigkeitsaufnahme der hier zuständigen Stelle vorher schriftlich unter Beifügung der nachfolgenden Unterlagen anzeigen (vgl. § 13a Abs. 5 GewO):

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem der in Absatz 1 genannten Staaten und der Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
3. im Fall von gewerblichen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Beschussgesetzes und des § 34a der Gewerbeordnung ein Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen;
4. a.) sofern der Beruf im Niederlassungsstaat durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, ein Nachweis der Berufsqualifikation, anderenfalls
b.) ein Nachweis, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden ist;
5. ein Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solcher für die betreffende Tätigkeit auch von Inländern gefordert wird

Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, ist die Änderung schriftlich anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen. Ansonsten ist die Anzeige formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist (vgl. § 13a Abs. 6 GewO).

Bei unselbständigen Dienstleistungserbringern aus anderen EU-/EWR-Staaten muss die Anzeige durch den Bewachungsgewerbetreibenden erfolgen. Dabei sind die sonstigen Vorschriften wie bei Selbständigen entsprechend anzuwenden (vgl. § 13a Abs. 7 GewO). Es sind die vorstehenden Unterlagen einzureichen sowie ein Beschäftigungsnachweis für den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber. Der Nachweis des Versicherungsschutzes entfällt.

Verfahren

Niederlassungen: Bewachungsgewerbetreibenden aus EU-/EWR-Staaten wird nach Stellung des Antrages eine Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde erteilt aus der hervorgeht, ob Unterlagen fehlen. Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung wird der Unternehmer nach Einreichung der vollständigen Unterlagen informiert.

Dienstleistungen: Selbständigen Dienstleistungserbringern aus EU-/EWR-Staaten wird nach Anzeige der Dienstleistungserbringung eine Eingangsbestätigung von der zuständigen Behörde erteilt, aus der hervorgeht, ob eine Nachprüfung der Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit erforderlich ist. Hierüber wird der Dienstleistungserbringer nach Anzeige und Eingang der vollständigen Unterlagen unterrichtet.

Sind die Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und die im Inland geforderten Qualifikationen nicht gleichartig, so bekommt der Dienstleistungserbringer die Gelegenheit, nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die ergänzende Unterrichtung (§ 5e Abs. 2 BewachVO) bzw. spezifische Sachkundeprüfung (§ 5e Abs. 2 BewachVO) – wahlweise ergänzende Unterrichtung – (§ 5e Abs. 3 BewachVO) nachzuweisen.

Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebes, soweit Sachkunde- oder Unterrichtsnachweise auch für diese vorgeschrieben sind.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.